

Arbeitsrecht

(Nr. 32/2004)

Kein Ess- und Trinkverbot in der Sparkasse

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschied:

Ein Sparkassenvorstand kann seinen Mitarbeitern im Kundenbereich nicht ohne Zustimmung des Personalrates verbieten, am Arbeitsplatz zu essen oder zu trinken. Der Grund: In seiner Absolutheit regelt das Verbot in erster Linie das allgemeine Verhalten der Mitarbeiter und nicht die Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

**Urteil des VG Mainz– Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 5 K 819/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt
25. Februar 2004
25.02.2004